

# Gestaltungsrat der Landeshauptstadt Potsdam

## Geschäftsordnung

### Vorbemerkungen

Ziel der Einrichtung des Gestaltungsrates ist es, zur Verbesserung des Stadtbildes beizutragen, die charakteristische architektonische Qualität auf einem hohen Standard zu sichern sowie städtebaulichen und architektonischen Fehlentwicklungen vorzubeugen. Zugleich werden positive Auswirkungen auf ein intensiveres und besseres Architekturbewusstsein bei allen an der Stadtgestaltung Beteiligten erwartet.

Der Gestaltungsrat soll anhand nachvollziehbarer Kriterien das Bewusstsein für gute Architektur und Stadtgestaltung stärken.

Der Gestaltungsrat berät als unabhängiges Sachverständigen-gremium Bauherr\*innen und Architekt\*innen; er unterstützt Verwaltung und politische Entscheidungen zur städtebaulichen und architektonischen Gestaltung. Er begutachtet insbesondere Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf das Stadt- und Landschaftsbild der Landeshauptstadt und wirkt mit an der Ausprägung von Qualitätsmaßstäben bei maßgeblichen Projekten der Stadtentwicklung.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für die Tätigkeit des Gestaltungsrates der Landeshauptstadt Potsdam folgende Geschäftsordnung:

### § 1 Aufgabenstellung

Der Gestaltungsrat hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Vorhaben im Hinblick auf städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualitäten zu beurteilen und die Beteiligten in dieser Hinsicht zu beraten. Gegebenenfalls gibt er Empfehlungen und benennt Kriterien zur Erreichung eines hohen architektonischen Standards und der Einordnung in die charakteristischen Qualitäten des Potsdamer Stadtbildes.

### § 2 Zusammensetzung / Dauer / Bestellung

- (1) Der Gestaltungsrat setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Gestaltungsrates werden auf Vorschlag des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin von der Stadtverordnetenversammlung bestätigt.
- (3) Die Mitglieder sind Fachleute aus den Gebieten Architektur, Städtebau und Landschaftsplanung, ökologische Bauweise, Regionalplanung, Gestaltung des öffentlichen Raums sowie Verkehrsplanung. Sie besitzen die Qualifikation als Preisrichter\*in tätig zu sein, zeichnen sich aus durch vielfältige Erfahrungen mit historischer Bausubstanz sowie dem Bauen in historisch geprägtem Umfeld und sind der Verknüpfung von baulicher Qualität, Landschaft und Wasser verpflichtet. Sie repräsentieren in ihrer Zusammensetzung auch internationale Bezüge der Potsdamer Bau-traditionen.
- (4) Die Mitglieder dürfen ein Jahr vor und ein Jahr nach ihrer Beratungstätigkeit nicht im Beratungsgebiet planen oder bauen. Sie erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen und müssen unabhängig und interessenfrei sein.

(5) Die Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren berufen. Eine einmalige Wiederberufung ist möglich. Neuberufungen sollen jeweils nur einen Austausch eines Teils der Mitglieder zur Folge haben.

(6) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine\*n Vorsitzende\*n sowie eine\*n Stellvertreter\*in.

(7) Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein pauschales Entgelt, das sich an Honoraren für Fachpreisrichter\*innen orientiert. Daneben erhalten sie eine Erstattung ihrer Reisekosten nach den Bestimmungen des Öffentlichen Dienstes.

(8) Verletzt ein Mitglied eine ihr\*ihm obliegende Pflicht, kann es von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam abberufen werden.

### **§ 3 Geschäftsstelle**

Der\*die Oberbürgermeister\*in bestimmt eine städtische Dienststelle als Geschäftsstelle. Sie unterstützt die Arbeit des Gestaltungsrats. Die Geschäftsstelle bereitet insbesondere die Sitzungen vor und steht als Ansprechpartner\*in für Bauherr\*innen und Architekt\*innen zur Verfügung.

### **§ 4 Zuständigkeit des Gestaltungsrats**

(1) Bei allen Vorhaben, die aufgrund ihrer Größenordnung und besonderen Bedeutung für das Stadtbild prägend in Erscheinung treten, soll grundsätzlich eine Beurteilung durch den Gestaltungsrat erfolgen.

(2) Bei sonstigen Vorhaben von Bedeutung für das Stadtbild oder für die qualitative Ausrichtung von maßgeblichen Projekten der Stadtentwicklung kann die Geschäftsstelle eine gestalterische Beurteilung durch den Gestaltungsrat initiieren.

(3) Der Gestaltungsrat hat sich auch auf Antrag von Bauherr\*innen mit einem Vorhaben zu befassen.

(4) Vor Behandlung eines Vorhabens im Gestaltungsrat ist die Zustimmung des\*der jeweilige\*n Bauherr\*in einzuholen.

(5) Vorhaben, die aus einem Wettbewerb gemäß der RPW 2013 (Richtlinie für Planungswettbewerbe) hervorgegangen sind, fallen nur dann in die Zuständigkeit des Gestaltungsrates, wenn das eingereichte Vorhaben vom prämierten Projekt wesentlich abweicht.

(6) Dem Gestaltungsrat sollen auch ausgewählte städtebauliche Planungen zur Erörterung vorgelegt werden, um Empfehlungen für die weitere Bearbeitung zu erlangen.

### **§ 5 Geschäftsgang**

(1) Die Sitzungen des Gestaltungsrates finden in der Regel in Abständen von zwei bis drei Monaten statt. Die Sitzungstermine werden mindestens für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt und veröffentlicht.

(2) Bei Bedarf, insbesondere bei terminlichen Zwängen laufender Baugenehmigungsverfahren, kann ein zusätzlicher Termin angesetzt werden oder eine Beurteilung im Umlaufverfahren erfolgen.

(3) Die Einberufung des Gestaltungsrates erfolgt durch die Geschäftsstelle schriftlich, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag, mit Bekanntgabe der mit dem\*der Vorsitzenden des Gestaltungsrates abgestimmten vorläufigen Tagesordnung. Die Tagesordnung kann von der einfachen Mehrheit des Gestaltungsrates verändert werden.

## **§ 6 Beschlussfähigkeit / Stimmrecht**

(1) Der Gestaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind sowie mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der\*die Vorsitzende oder Stellvertretende anwesend ist. Ein Umlaufverfahren ist wirksam, wenn innerhalb einer Frist von 14 Tagen mehr als die Hälfte der Mitglieder geantwortet haben.

(2) Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des\*der Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Ein Mitglied des Gestaltungsrates darf nicht an der Beratung und Beschlussfassung mitwirken, wenn es befangen ist. Es gelten die Befangenheitsvorschriften der BbgKVerf in der jeweils geltenden Fassung (Stand 30.06.2022: § 22 BbgKVerf). Ein Gestaltungsratsmitglied bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem\*der Vorsitzenden mitzuteilen. Die Gestaltungsratskommission entscheidet in Abwesenheit der betroffenen Person über die Befangenheit.

## **§ 7 Sitzungen des Gestaltungsrats**

(1) Die Erörterungen des Gestaltungsrates sind in der Regel öffentlich, sofern die\*der jeweilige Bauherr\*innen nicht widerspricht.

(2) Rederecht haben ausschließlich die Mitglieder des Gestaltungsrates sowie Bauherr\*innen und Architekt\*innen des behandelten Vorhabens. Daneben können durch den Gestaltungsrat zur Berichterstattung oder Stellungnahme aufgefordert werden:

- Der\*die Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Umwelt,
- Mitarbeiter\*innen des Geschäftsbereichs für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Umwelt nach Aufforderung durch den\*die Beigeordnete\*n und
- Sonderfachleute (z. B. Denkmalschutz).

(3) Über die Ergebnisse jeder Sitzung ist von der Geschäftsstelle ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist durch die\*den Vorsitzende\*n oder Stellvertretende\*n freizugeben und Bauherr\*innen, Architekt\*innen, sowie den projektbeteiligten Sachbearbeiter\*innen der Stadtverwaltung zu übergeben. Das Protokoll wird über die Homepage des Gestaltungsrates veröffentlicht.

## **§ 8 Wiedervorlage**


Der Gestaltungsrat kann empfehlen, das Vorhaben zu überarbeiten und zu einer erneuten Beratung vorzulegen. Der Gestaltungsrat kann Kriterien für die Überarbeitung bekannt geben.

## § 9 Geheimhaltung

Die Mitglieder des Gestaltungsrats und die sonstigen Sitzungsteilnehmer\*innen sind zur Geheimhaltung über nichtöffentliche Beratungen verpflichtet. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss.

Potsdam, den

27.6.23



Mike Schubert  
Oberbürgermeister

Diese Geschäftsordnung (erstmalige Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am 07.04.2010) wurde durch die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 07.06.2023 in der hier vorliegenden geänderten Fassung beschlossen.